

Wasserturm, das Maschinistenwohnhaus, das Wohnhaus Bornkampsweg 37 mit dem Teich, das ehem. Kutscherhaus Wulfsdorfer Weg 226 sowie das Ehrenmal beider Weltkriege am Wulfsdorfer Weg benannt.  
Als Element ...“

4. Im Umweltbericht zur 34. Änderung des FNP (S. 30, 2. Absatz von oben) und im Umweltbericht zum B-Plan 70A (S. 36 unten) sind (auch in Hinblick auf die anstehende Novellierung des Denkmalschutzgesetzes) Textänderungen vorzunehmen:

..... Grabstätten) vor.

Als Baudenkmale werden hier das Gutshaus des Gutes Wulfsdorf (Haus der Natur „Jordsand“), die historische Gutsparkanlage mit den Teichen, das Technikgebäude mit Wasserturm, das Maschinistenwohnhaus, das Wohnhaus Bornkampsweg 37 mit dem Teich, das ehem. Kutscherhaus Wulfsdorfer Weg 226 sowie das Ehrenmal beider Weltkriege am Wulfsdorfer Weg benannt.  
Als Element ...“

5. Im Umweltbericht zur 34. Änderung des FNP (S. 35) und im Umweltbericht zum B-Plan 70A (S. 48) jeweils unter Pkt. 1.3.1: Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind (auch in Hinblick auf die anstehende Novellierung des Denkmalschutzgesetzes) Textänderungen vorzunehmen:

..... nachhaltig zu sichern.

Die im Geltungsbereich liegenden Baudenkmale sind ebenfalls entsprechend den gesetzlichen Maßgaben in ihrem Bestand zu sichern.“

6. Im Umweltbericht zum B-Plan 70A (S. 47) sind in der 2. Überschrift Textänderungen vorzunehmen:

..... **Unterlagen und Maßgaben der Denkmalschutzbehörden – z.B. Übersicht der Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit im Kreis Stormarn (§ 1 Abs. ....“**

7. Im Umweltbericht zum B-Plan 70A (S. 47, letzter Absatz vor Pkt. 1.2.5) sind (auch in Hinblick auf die anstehende Novellierung des Denkmalschutzgesetzes) Textänderungen vorzunehmen:

..... Grabstätten) vor.

Die im Geltungsbereich liegenden Baudenkmale sind entsprechend den gesetzlichen Maßgaben in ihrem Bestand zu sichern.“

8. Im vorliegenden B-Plan Nr. 70A fehlt die Eintragung des Mindestumgebungsschutzbereiches. Wie bereits in meinem Schreiben vom 31.01.2008 an das Planungsbüro unter Pkt. 2 erwähnt, ist der Mindestumgebungsschutzbereich für das denkmalgeschützte Gutshaus und den denkmalgeschützten Park entspr. der dort beigefügten Anlage in den Plan zu übernehmen. Im F-Plan kann auf die Eintragung verzichtet werden.

Die Seiten der Begründungen und Umweltberichte, in denen o.g. Änderungen von mir kenntlich gemacht wurden sowie der Plan mit Angabe des Mindestumgebungsschutzbereiches (Kopie) wurden Ihnen bereits mit der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde über den Kreis Stormarn zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Weich

20.


70

Amt für ländliche Räume Lübeck | Postfach 10 81 24 | 23530 Lübeck

Stadt, Raum, Plan  
Bernd Schürmann  
Hindenburgstr. 51

25524 Itzehoe

Ihr Zeichen: 17.Amf.ländl.Räume/  
Ihre Nachricht vom: 15.8.2008/  
Mein Zeichen: 2047/5121.12/11-62 Ahrensburg 889/  
Meine Nachricht vom:

Frau Edler  
kerstin.edler@alr-luebeck.landsh.de  
Telefon: 0451 885-319/  
Telefax: 0451 885 - 270/

15. September 2008

**Stadt Ahrensburg**  
• 34. Änderung des Flächennutzungsplanes  
• Bebauungsplan Nr. 70A  
- Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB und § 3 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. g. Planabsicht der Stadt Ahrensburg gebe ich aus agrarstruktureller Sicht folgende Stellungnahme ab:

Im Bereich des Gutes Wulfsdorf sollten die Baugrenzen erweitert werden, damit der Betrieb langfristig ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten hat.  
Dies betrifft im Einzelnen folgende Bereiche:

- Nördlich Bornkampsweg Möglichkeit für weitere Mitarbeiterhäuser im Anschluss an die vorhandene Bebauung
- Auf der eigentlichen Hofstelle Baufenster erweitern um den Platz für ein Wohnhaus, für das bereits ein Bauantrag gestellt ist
- Fläche für die Landwirtschaft nördlich Bornkampsweg (bebaut mit Gewächshäusern und einer Kartoffelscheune) ändern in Planeinschrieb 1, da konkrete Planungen für eine Maschinenhalle und die Option auf weitere Gewächshäuser bestehen

Die übersandten Planausfertigungen reiche ich zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

  
Edler

Anlage  
1 Planausfertigung

---

Dienstgebäude Meesenring 9, 23566 Lübeck | Telefon 0451 8 85-0 | Telefax 0451 8 85-270 |  
Sie erreichen uns: Mo.-Do. 8.45-15.15, Fr. 8.45-13.00 und nach Vereinbarung  
Poststelle@alr-luebeck.landsh.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente  
Zahlungsverkehr über Landeskasse Schleswig-Holstein, Kto.Nr.: 21001508 bei der Deutschen Bundesbank Kiel, BLZ 210 000 00

- a)
- b)
- c)
- d)

20.

**Amt für ländliche Räume Lübeck**  
**Az.: 2047/5121.12/11-62 Ahrensburg 889/**  
**Vom: 15.09.2008**

- a) Die bisher festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen gewährleisten bereits eine großzügige Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs. In den Bereichen der Hofflächen werden entsprechend der Anregung des Betreibers geringfügige weitere überbaubare Flächen ausgewiesen. Baulandausweisungen nach Westen oder Südwesten sind im Entwurf des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt, weitere Ausweisungen in den regionalen Grünzug hinein sind aufgrund der übergeordneten Planungsziele des Landschaftsrahmenplans sowie des Regionalplans für den Planungsraum 1 nicht möglich und unterliegen auch nicht der Abwägung. Des Weiteren würde in diesen Bereichen damit einer weiteren Zersiedelung Vorschub geleistet, die grünen Freiräume zwischen Wulfsdorf und Hamburg würden auf Dauer verloren gehen. Die Sicherung dieses zentralen Grünzugs war und ist jedoch ein wichtiges stadtentwicklungsplanerisches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 80A der Stadt Ahrensburg.
- b) Die angesprochene vorhandene Bebauung am Greelskamp (mit ehemaligem historischem Schulgebäude und historischen Landarbeiterhäuser) ist als geschichtliches Gebäudeensemble wichtiges ortshistorisches und stadträumliches Element des Ortsteils Wulfsdorf. Zur Sicherung und Gewährleistung dieses Ortsbilds wurde dieser Bereich als erhaltenswertes Ensemble festgesetzt. Mit möglichen Neubauten auf den größeren Gartenbereichen dieses Ensembles würde der historische und strukturelle Charakter dieses kleinen Quartiers gestört, wenn nicht sogar zerstört werden. Der Anregung wird nicht entsprochen.
- c) Der Bau eines weiteren Wohngebäudes, für die ein Bauantrag gestellt wurde, war dem beauftragten Planungsbüro nicht bekannt. Das Wohngebäude wird durch vergrößerte überbaubare Flächen berücksichtigt.
- d) Die Fläche für Landwirtschaft nördlich des Bornkampswegs ist, wie richtig dargestellt, in der Planfassung mit dem Planeinschrieb 2 versehen. Dieser Planeinschrieb besagt jedoch: „Innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft mit dem Planeinschrieb -2- sind privilegierte Vorhaben in Anlehnung und unter den planungsrechtlichen Voraussetzungen des § 35 BauGB zulässig.“ Der Anregung ist somit bereits entsprochen.

21.

21. Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG  
Vom: 15.09.2008



Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG · Cursacker Neuer Deich 37 · 21029 Hamburg

**Stadt Raum Plan**  
**Bernd Schümann**

Hindenburgstraße 51  
25524 Itzehoe

Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG  
Cursacker Neuer Deich 37 · 21029 Hamburg  
Telefon 040/72594 - 170  
Fax 040/72594 - 88170 oder - 220  
Thomas.Remmer@VHHPVG.de  
www.vhhpvjg.de

Zu erreichen mit den Linien 124, 223, 327, 431, E31  
und Schnellbus 31 ab Bahnhof Bergedorf  
bis Haltestelle Lehfeld

Vorstand: Ralf-Dieter Pemöller (Sprecher),  
Dr. Thomas Becker

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Horst-Michael Pelikahn

Sitz der Gesellschaft: Hamburg

Steuernummer: 27 112 00145

Amtsgericht Hamburg 66 HRB 1798

Bankverbindung: HSH Nordbank AG  
Kto.-Nr. 144 493 000 · BLZ 210 500 00

Datum: 15. September 2008

**Stadt Ahrensburg**  
**Bebauungsplan Nr. 70 A und 34. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) und Unterrichtung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Bau GB**

**Ihr Schreiben vom 15. August 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die o.a. Bauleitplanungen geprüft und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

a) Mit den Planungen sind wir vom Grundsatz her einverstanden. Allerdings bedürfen einige Punkte hinsichtlich des Busverkehrs der Berücksichtigung.

b) Wie in der Begründung zutreffend wiedergegeben, wird das Plangebiet derzeit ausschließlich mit einzelnen Fahrten der Schulbuslinie 769 bedient. Bei Einrichtung dieser Fahrten in 2007 wurde seitens der Vertreter der Stadt Ahrensburg bereits daraufhingewiesen, dass in Wulfsdorf zusätzliche Wohnbebauung beabsichtigt wäre. Hierzu sollte zu ggb. Zeit eine ganztägige Busbedienung ins Auge

Seite 1 von 3





gefasst werden. Seitens der Stadt, dem HVV und uns bestand diesbezüglich Einigkeit, dass hierzu Fahrten der derzeit an U-Ahrensburg West endenden Linie 576 in einem später noch festzulegenden Umfang bis Wulfsdorf verlängert werden sollten.

Wie allen an der Einrichtung der Linie 769 beteiligten Dienststellen bewusst war, ist die vorhandene Straßeninfrastruktur für den Betrieb dieser Linie gerade noch akzeptabel. Die Einrichtung einer ganztägigen Verkehrsbedienung erfordert jedoch eine Erhöhung der Straßeninfrastruktur für den Busverkehr. Hieraus resultieren unseres Erachtens Änderungen hinsichtlich der Ausweisungen in der Bauleitplanung. Im einzelnen führen wir hierzu folgendes aus:

**Fahrbahnbreite Bornkampsweg**

Für einen ganztägigen Busverkehr im Bornkampsweg ist gemäß Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der FGSV im Regelfall eine Fahrbahnbreite von 6,50 m und mindestens von 6,00 m (in diesem Fall anzuwenden) auf der geraden Strecke erforderlich. Bei Kurvenfahrten sind entsprechend dem Regelwerk der FGSV Fahrbahnaufweitungen vorzunehmen.

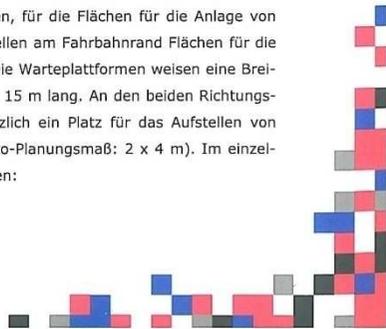
**Omnibuskehre**

In Höhe der Einmündung Dorfkoppel / Bornkampsweg befindet sich derzeit eine provisorische Kehre für die Schulbusfahrten. Die Fläche ist in den bisherigen Entwürfen als Grünfläche gekennzeichnet. Hier ist jedoch eine Ausweisung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung erforderlich. Die erforderliche Nettofläche der Kehre ergibt sich aus den Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (EAÖ) der FGSV, Seite 62 - Bild 4.94.

**Haltestellen**

Im Plangebiet sind zwei Haltestellen vorgesehen, für die Flächen für die Anlage von Busbuchten (Gelenkbusbucht) bzw. bei Haltestellen am Fahrbahnrand Flächen für die Anlage von Warteplattformen zu sichern sind. Die Warteplattformen weisen eine Breite von 2,50 m (min. 2,00 m) auf und sind min. 15 m lang. An den beiden Richtungshaltestellen in Ri. Hamburger Straße ist zusätzlich ein Platz für das Aufstellen von Wetterschutzhäuschen zu berücksichtigen (Netto-Planungsmaß: 2 x 4 m). Im einzelnen handelt es sich um die folgenden Haltestellen:

Seite 2 von 3



c)

d)

e)

- c) Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen im Bornkampsweg haben durchgehend eine Breite die den dargestellten Anforderungen des VHH, bzw. der FGSV, entspricht. Verbesserungen des Ausbaustandards innerhalb dieser Straßenverkehrsflächen sind nicht Regelungsbestandteil der Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 BauGB; diese wurden jedoch auch im Verkehrsgutachten des Büros Urbanus bereits angemerkt und aufgezeigt.
- d) Die provisorische Kehre für die Schulbusfahrten wird planungsrechtlich berücksichtigt werden, für den angesprochenen Bereich wird eine „Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ mit der Zweckbestimmung „Buskehre“ ausgewiesen. Da hierzu jedoch keine eingemessenen Grundstücksgrenzen in der Katastergrundlage erkennbar sind, werden noch weitere Rücksprachen mit dem VHH durchgeführt werden.
- e) Die Ausführungen zu den Haltestellen werden zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass die zwei Haltestellen unproblematisch innerhalb der bereits festgesetzten Straßenverkehrsflächen umgesetzt werden können. Trotz der Angabe der notwendigen Flächenvorhaltungen für zukünftige Busbuchten und Warteplattformen ist eine zeichnerische Berücksichtigung im Planwerk noch nicht möglich, da eine genaue Standortfestlegung durch den VHH noch nicht erfolgt ist. Auch zu diesen Punkten werden noch weitere Rücksprachen mit dem VHH durchgeführt werden.

H



**Wulfsdorf**

Haltestelle auf beiden Fahrbahnseiten des Bornkampsweges in Höhe des Parkplatzes der Siedlungsgemeinschaft Allmende. Die Richtungshaltestelle auf der Nordseite der Straße besteht bereits für den Schulbusverkehr. Für die Gegenrichtung reicht nach unserer Auffassung eine Haltestelle am Fahrbahnrand aus, so dass dort lediglich Flächen für eine Warteplattform erforderlich wären.

**Bornkampsweg / Wulfsdorfer Weg**

Bei Einrichtung der Linie 769 wurde hierzu folgendes bereits vorbesprochen:

Ri. Wulfsdorf: im Bornkampsweg westlich der Kreuzung mit dem Wulfsdorfer Weg gegenüber der Feuerwache am Fahrbahnrand (Bau eines Buskaps bzw. Berücksichtigung einer Warteplattform).

Ri. Hamburger Straße: hierzu wurde bisher keine Festlegung getroffen. Nach unserer Auffassung sollte die Haltestelle im Bornkampsweg östlich der Kreuzung am Fahrbahnrand liegen, so dass auch dort lediglich Flächen für eine Warteplattform erforderlich wären.

Wir bitten um Berücksichtigung im Laufe des weiteren Planungsverfahrens.

Unsere bisherigen Absprachen mit der Stadt wurden vorrangig mit Herrn Kewersun vom Fachdienst IV.1 Bauverwaltung getätigt, der Kopie der Stellungnahme erhält.

Mit freundlichen Grüßen

**Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG**

**Angebotsplanung**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Remmler', is written over a white background.

( Remmler )

Seite 3 von 3



22.

18-SEP-2008 13:39 ARCHÄOLOG. LANDESAMT S-L +49 4621 38755 S.01/01

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantau-Str. 70, 24837 Schleswig

Stadt Raum Plan  
Bernd Schürmann  
Hindenburgstr. 51  
25524 Itzehoe

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 19.Arch.Landesamt  
Ihre Nachricht vom: 15.08.2008  
Unser Zeichen: Dez. 3 – Ahrensburg – Sto  
Unsere Nachricht vom:

gabriele.schiller@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 18.09.2008

**Bebauungsplan Nr. 70 A und 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ahrensburg**  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem überplanten Gelände sind uns keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden könnten. Wir stimmen daher den vorliegenden Planunterlagen zu, verweisen aber auf § 15 DSchG: Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Schiller

22.

**Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein**  
**Az.: Dez. 3 – Ahrensburg – Sto**  
**Vom: 18.09.2008**

Kenntnisnahme, dass keine Bedenken erhoben werden.  
Die Hinweise zu § 15 DSchG werden in den Bebauungsplan übernommen.

H

23.1



Forstbehörde Süd  
des Landes Schleswig-Holstein

Forstbehörde Süd des Landes Schleswig-Holstein  
Hohenfelder Damm 2 | 22946 Trittau

**Stadt Raum Plan**  
Bernd Schürmann  
Hindenburgstr. 51  
25524 Itzehoe

Ihr Zeichen: 20. Forstamt  
Ihre Nachricht vom: 15.8.2008  
Mein Zeichen: 7425.13 uFB F-Plan  
Meine Nachricht vom:

Klaus Lorenzen  
E-Mail: klaus.lorenzen@ufb.landsh.de  
Telefon: 04154 8594-12  
Telefax: 04154 859494

**Stadt Ahrensburg**  
(Bebauungsplan Nr. 70A)  
**34. Änderung des Flächennutzungsplanes**

29. August 2008

hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Anlage : 1 Kartenauszug

Sehr geehrter Herr Schürmann,

hinsichtlich der vorgelegten 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg für den Bereich um "Gut Wulfsdorf" wird seitens der zuständigen Unteren Forstbehörde Süd aus forstfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

a) Der schmale Bereich im Norden westlich des Quartiers „Allmende“ wurde als Waldfläche dargestellt. Gemäß §2 LWaldG Schleswig-Holstein ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche ab 2.000m<sup>2</sup> aufwärts Wald. Doch gehört auch hierzu eine Mindestbreite von ca. 30m, damit sich für eine Waldfläche das charakteristische Eigenklima bilden kann. Das ist hier nicht der Fall. Daher schlage ich eine Widmung dieser mit Waldbäumen bestockten Fläche als öffentliche Grünfläche Park vor, zumal sich zusätzlich in diesem Gehölzstreifen ein stark begangener Wanderweg befindet. Eine naturnahe Bewirtschaftung dieser mit Waldgehölzen bestockten Fläche ist aus forstfachlicher Sicht nicht sinnvoll, eher eine laufende Verkehrssicherung, d.h. Entnahme von absterbenden Bäumen.

b) Der nordöstliche Uferbereich des großen Fischteiches ist als Kulturdenkmal dargestellt. Laut Waldkataster und nach Inaugenscheinnahme vor Ort ist dieser Bereich gemäß anliegendem Kartenauszug Wald im Sinne des LWaldG. Ich bitte diesen Bereich als Wald im Landschaftplan darzustellen.

Weitere Waldflächen sind im Geltungsbereich des F-Plans von der Planung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweis: Das Forstamt Trittau wurde aufgelöst.  
Die Untere Forstbehörde Süd des Landes S-H  
Hohenfelder Damm 2  
22946 Trittau  
hat z.Zt. noch Ihren Sitz unter vorgenannter Adresse.



(Lorenzen)  
Forstamtsrat

Dienstgebäude Hohenfelder Damm 2, 22946 Trittau | Telefon 04154 859412 | Telefax 04154 859494 | poststelle.ufbsued@ufb.landsh.de  
www.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

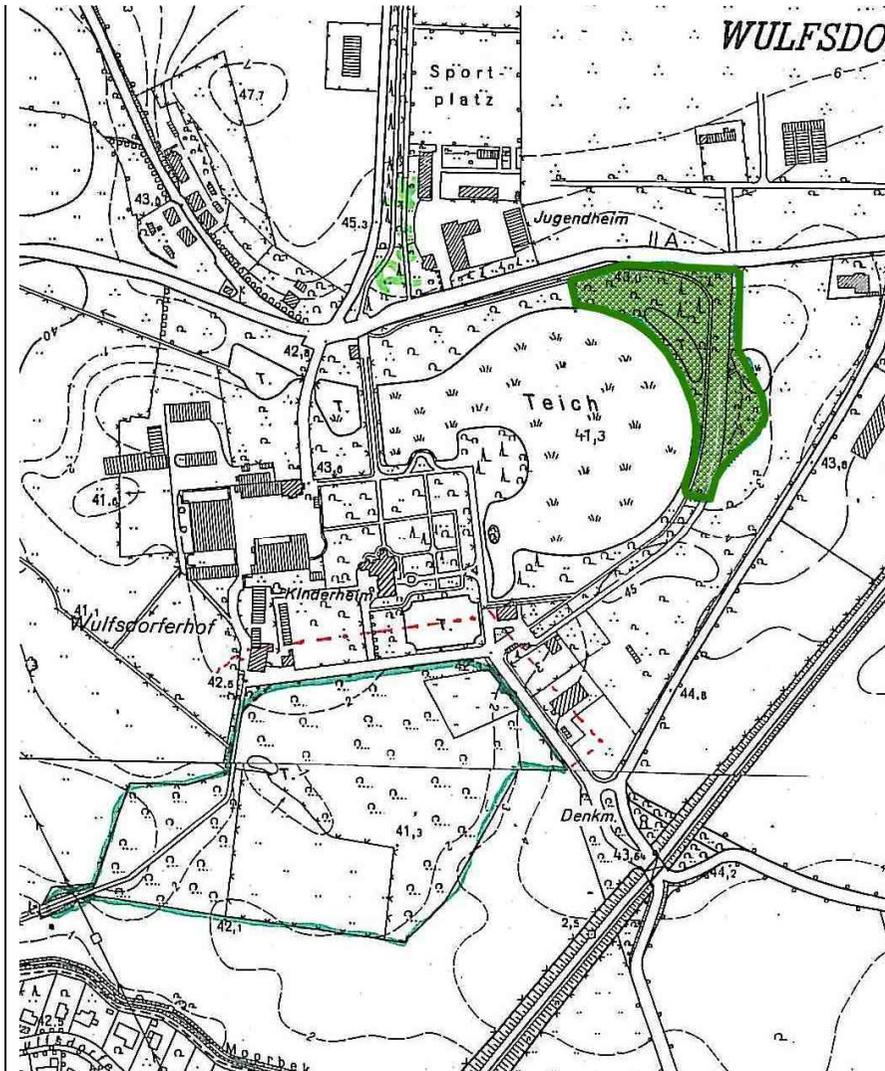
23.1

**Forstbehörde Süd des Landes Schleswig-Holstein**  
**Az.: 7425.13 uFB F-Plan**  
**Vom: 29.08.2008**

Diese Stellungnahme bezieht sich in der Betreffzeile zwar auf die 34. Änderung des Flächennutzungsplans. Aufgrund der hier formulierten Anregungen ergeben sich jedoch auch Wechselwirkungen zum Bebauungsplan Nr. 70A, da Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB, dem so genannten Entwicklungsgebot, aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

- a) Der Anregung wird entsprochen. Die bisherige Fläche, die als Fläche für Wald festgesetzt wurde, wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage Dorfkoppel“ im Bebauungsplan festgesetzt und entsprechend in der Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt. Das Gehrecht für die Allgemeinheit bleibt erhalten, da der vorhandene Weg als wichtige Ortsteilverbindung überörtliche Funktionen wahrnimmt.
- b) Der sehr überwiegende Teil des angesprochenen Bereichs der Waldfläche (Abbildung, siehe nächste Seite) befindet sich auf dem Gelände der denkmalgeschützten Parkanlage. Aufgrund der Bedeutung des Kulturdenkmals der Parkanlage und unter besonderer Berücksichtigung der Weiterentwicklung des Naturerlebnisraums wird den denkmalschützerischen Belangen der Vorrang vor den forstwirtschaftlichen Belangen eingeräumt. Der kleine Restbereich Wald außerhalb des denkmalgeschützten Bereichs der Parkanlage erreicht aufgrund seiner geringen Flächenausdehnung nicht die geschilderten Voraussetzungen, um diese als Fläche für Wald darzustellen (FNP) oder festzusetzen (Bebauungsplan).

Ä



23.2



23.2

**Forstbehörde Süd des Landes Schleswig-Holstein**  
**Az.: 7425.14 uFB B-Plan**  
**Vom: 29.08.2008**

a)

Am Südlichen Geltungsbereich des B-Planes grenzt unmittelbar Wald an. Daher bitte ich gemäß beiliegender Karte den Waldschutzstreifen 30m breit laut §24 LWaldG Schl.-Holst. in den B-Plan mit aufzunehmen. Die bestehenden Gebäude entlang des Waldrandes haben Bestandsschutz. Bei Umbauten der bestehenden Gebäude die dichter als 30 m vom Wald stehen dürfen die Grundmauern so nicht verändert werden, dass der bestehende Waldabstand verkleinert wird.

b)

Der B-Plan weist keine Gebäudeplanung in der Nähe des anderen Waldgebietes am Großen Fischteich aus, so dass hier kein Waldschutzstreifen eingezeichnet werden muss. Weitere Waldflächen sind im Geltungsbereich des B-Plans von der Planung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

(Lorenzen)  
 Forstamtsrat

Hinweis: Das Forstamt Trittau wurde aufgelöst.  
 Die Untere Forstbehörde Süd des Landes S-H  
 Hohenfelder Damm 2  
 22946 Trittau  
 Hat z.Zt. noch Ihren Sitz unter vorgenannter Adresse.

Dienstgebäude Hohenfelder Damm 2, 22946 Trittau | Telefon 04154 859412 | Telefax 04154 859494 | poststelle.ufbsued@ufb.landsh.de  
 www.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

- a) Der Hinweis zum Waldschutzstreifen im südlichen Plangeltungsbereich des Bebauungsplans wird berücksichtigt. Eine entsprechende nachrichtliche Übernahme in diesem Bereich wird erfolgen. Die dargestellten Auswirkungen der „Waldnähe“ werden in der Begründung zum Bebauungsplan textlich erläutert.
- b) Kenntnisnahme.

H  
 B

29.1



204

VEREIN JORDSAND · Bornkampsweg 35 · 22926 Ahrensburg

An  
Stadt Raum Plan  
Herrn Bernd Schürmann  
Hindenburgstr. 51

25524 Itzehoe

Ahrensburg, den 18.09.2008

**Betr.: Anhörung nach § 58 bzw. 60 BNatSchG**  
**Maßnahme: Bebauungsplan Nr. 70A. 34. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Ihr Zeichen: 26.Jordsand

Unser Zeichen: 281/08

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Vorhaben. Der Verein Jordsand nimmt wie folgt Stellung:

a) Grundsätzlich haben wir gegen das Wohnprojekt „Wildrose“ keine Bedenken. Allerdings befürchten wir durch die zusätzliche Versiegelung im Süden des Projektgebietes „Wildrose“ (MI3 Soziale Einrichtungen, Weiterbildung + Handwerk) sowie durch die zusätzliche Wohnbebauung nördlich des Bornkampsweges/östlich des Wulfsdorfer Weges eine zunehmende Zerstörung des Grüngürtels zwischen Ahrensburg und Hamburg.

b) Aus naturschutzfachlicher Sicht wird durch die Bebauung der Fläche MI3 der Ortsteil Wulfsdorf weiter zersiedelt. Bisher nicht bebaute Flächen werden versiegelt und der Boden wird nachhaltig zerstört. Dies kann auch nicht durch die Entsiegelung der nördlich angrenzenden Flächen wieder ausgeglichen werden, da der Boden durch die vorhandene Bebauung in seiner Struktur und in seinen Funktionen nachhaltig beeinträchtigt ist. Darüber hinaus werden dadurch zusammenhängende unbebaute Flächen zerschnitten und so Lebensraum für einheimische Tiere und Pflanzen verkleinert und vernichtet. Eine Entsiegelung einer Fläche, die von drei Seiten durch Bebauung bzw. Lärmschutzwände eingesperrt wird, bietet auch für die heimische Tier- und Pflanzenwelt keinen Ersatz für den Verlust.

c) Sinnvoll ist aus naturschutzfachlicher Sicht und zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Boden und der weitestgehenden Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen (gem. BBodSchG §1), dass die Bebauung für die Sozialen Einrichtungen, Weiterbildung + Handwerk auf der zu entsiegelnden Fläche errichtet werden. Eine zeitliche Verschiebung der Bebauung durch die noch vorhandene Nutzung des Gebäudes um wenige Jahre ist vertretbar.

VEREIN JORDSAND zum Schutze der Seevögel und der Natur e.V. · gegründet 1907  
Geschäftsführer: Haus der Natur · Bornkampsweg 35 · 22926 Ahrensburg  
Tel 0 41 02 – 32 656 · Fax 0 41 02 – 31 983  
Email info@jordsand.de · www.jordsand.de

Sparkasse Holstein (BLZ 213 522 40) Konto 900 20 670  
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto 36 78 207  
Sonderkonto „Haus der Natur“  
HSH Nordbank (BLZ 210 500 00) Konto 10 000 53 000

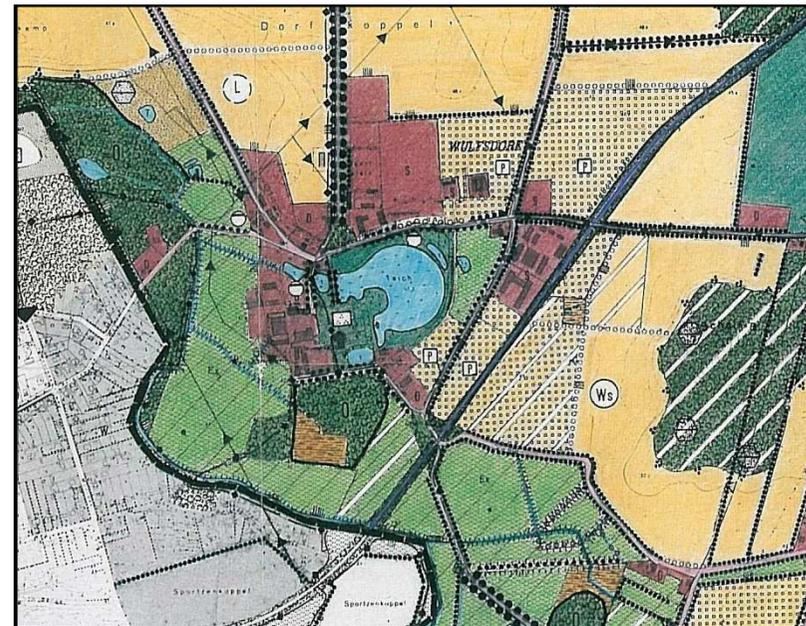
29.1

Verein Jordsand

Az.: 281/08

Vom: 18.09.2008

- a) Kenntnisnahme, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben auf den ehemaligen Institutsflächen erhoben werden.
- b) Der angesprochene überörtliche Grüngürtel ist insbesondere im Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg gut erkennbar und ablesbar. Dieser ist gekennzeichnet durch die „Nebenverbundachse Moorbek“ und durch zu extensivierenden Grünlandflächen westlich und südwestlich des Hofgutes Wulfsdorf. In der Planfassung des Landschaftsplans der Stadt Ahrensburg ist dies deutlich ablesbar:



Die bauliche Entwicklung auf den ehemaligen Institutsflächen tangiert den Grüngürtel in keinem Bereich, tangiert wird der Grüngürtel jedoch durch potenzielle Erweiterungstendenzen des Hofgutes Wulfsdorf. Dies wird jedoch leider durch den Verein Jordsand nicht angesprochen.